

SUBSIDIUM e. V.

§ 1 Vereinsname

Der gemeinnützige Verein trägt den Namen SUBSIDIUM e. V. mit Sitz in München. Er wird in das Vereinsregister München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bemüht sich durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Hilfebedürftigen um deren Unterstützung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere durch:

- Aufklärung über die Rechte in der jeweiligen Situation
- Aufklärung über die weiteren Lebensfolgen
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme und die Situation von Hilfebedürftigen (im Sinne der Wiedereingliederung)
- Unterstützung von straffällig gewordenen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und deren Angehörigen durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch, Veranstaltung von Vorträgen durch Mediziner, Psychologen und Juristen
- Erfahrungsaustausch in wöchentlichen Selbsthilfe Gruppentreffen
- Mithilfe zur Prävention von Straftaten und Abhängigkeit
- Vermittlung von Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Rechtsanwälten, weiteren Hilfsorganisationen
- Vermittlung von Unterkünften und Arbeit
- Vermittlung von Therapieeinrichtungen

Der Verein fördert alle Gruppen und Vereine, die sich zu dieser Zielsetzung bekennen und an deren Verwirklichung arbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine und Organisationen werden, die bereit sind die Ziele des Vereins zu unterstützen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Bayern oder bis 100 km Luftlinie von der bayerischen Landesgrenze entfernt haben, ferner jeweils 1 Delegierter der juristischen Personen, Vereine und Organisationen mit Sitz in Bayern.

Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind Fördermitglieder. Diese unterstützen den Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen, über den der Vorstand zusammen mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen. Gegen des Ausschluss kann der Ausgeschlossene Widerspruch einlegen, über den der Vorstand zusammen mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ein Ausschlussgrund besteht insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre zum Fälligkeitszeitpunkt den Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt. Wird die Zahlung trotz Mahnung nicht spätestens bis zum 31.12. des zweiten Jahres vollständig geleistet, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres.

§ 4 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder mindestens einmal pro Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes Mitglied oder jedes wirksam vertretene Mitglied (Delegierte) hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Vollmacht ist in der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf maximal drei andere Mitglieder auf diese Weise vertreten.

Die Mitgliedsvereine und -organisationen bestimmen einen Delegierten zur Abgabe ihrer Stimme. Die Delegation ist der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist. Ist eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung, ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss innerhalb der folgenden 2 Monate erneut zur Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Diese ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern beantragt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der o. g. Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird entweder vom Vorstand oder einem mit einfacher Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Beirats
- Wahl zweier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen
- Beschlüsse über die Höhe der Beiträge
- Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer
- Beschlüsse über An- und Verkauf von Grundstücken
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins; über Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand ohne Anrufung der Mitgliederversammlung entscheiden

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

dem 1. Vorstand und zwei Stellvertretern (2. und 3. Vorstand), sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie sind einzeln vertretungsberechtigt; sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verteilt die Aufgabenbereiche selbst und gibt sie den Mitgliedern bekannt. Er wird vom Beirat beraten. Er kann Aufgaben delegieren und Ausschüsse bilden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mind. einer Woche eingeladen wurde und wenigstens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus 2 stimmberechtigten Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand. Er nimmt auf Wunsch des Vorstands an dessen Sitzungen teil.

§ 8 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur zu den satzungsmäßig festgelegten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und außer einer Kostenerstattung keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Mittel oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Vereinsmittel werden u. a. durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen und Veranstaltungen aufgebracht.

Über den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung hat zur Voraussetzung, dass der Antrag schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zusammen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt und mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden oder wirksam vertretenen Mitgliedern beschlossen wird.

Bei Auflösung darf das Vermögen des Vereins nur zu den in § 2 bestimmten Zwecken verwendet werden.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen dem Drogensoforthilfe e. V. München zukommt. Sollte dies nicht möglich sein, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn das Vermögen der UNICEF zufließt.

In beiden Fällen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand wickelt den Verein ab und bewirkt die Lösung im Vereinsregister.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.11.2008 beschlossen.

Dr. Adam Ahmed

Dirk Häger

Uwe Hillenbrand

Karl Lehberger

Benjamin Lösel

Deniz Pelzmann

Petra Reischl

Thomas Jakob Renner

Robert Weinzierl

Stefanie Braun